

GEBÜHRENRECHT

Dürfen Ärzte Gebührenvorschüsse verlangen?

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ärzte vor der ambulanten Behandlung von Privatpatienten oder gesetzlich versicherten Selbstzahlern Vorschüsse auf das zu erwartende Honorar verlangen dürfen, ist bislang nicht abschließend geklärt. Gesetzlich finden sich - im Gegensatz zum stationären Bereich, wo in bestimmten Situationen beim Patienten eine Vorauszahlung für die Krankenhausbehandlung erhoben werden darf - weder Regelungen, die den ärztlichen Gebührenvorschuss ausdrücklich erlauben, noch solche, die ihn verbieten.

Vorschusszahlung vertragsrechtlich zulässig

Geht man vom zentralen Grundsatz der Vertragsfreiheit aus, steht es dem Arzt frei, mit seinem Patienten individuell einen Vorschuss zu vereinbaren. Zwar steht dem Arzt seine Vergütung nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erst nach der abgeschlossenen Behandlung zu (§§ 6USatz 1, 630b BGB) und die GOÄ knüpft die Fälligkeit des ärztlichen Honorars zudem an eine formell ordnungsgemäße Rechnungsstellung. Dem steht allerdings nicht entgegen, dass der Arzt von der grundsätzlich bestehenden Vorleistungspflicht abweicht, indem er eine - ggfs. sogar nur mündlich oder stillschweigend getroffene - Vorschussvereinbarung mit dem Patienten schließt. Bei Vorauszahlungen für verauslagte Fremdkosten (z. B. Implantate) bestehen diesbezüglich in der Rechtsprechung auch keine Bedenken, wie ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 11.05.1995 zeigt (Az. 1 U 5547/97). Wenn also für Fremdkosten ein Vorschuss vereinbart werden darf, spricht vertragsrechtlich nichts dagegen, dass eine solche Abrede auch für das eigentliche Honorar getroffen werden kann.

Einschränkungen durch das Berufsrecht?

Das ärztliche Gebührenrecht wird jedoch nicht nur durch das BGB geprägt, sondern gleichermaßen durch das in den Berufsordnungen der Landesärztekammern kodifizierte ärztliche Standesrecht. Dies hat zur Folge, dass nicht alles, was Arzt und Patient nach vertragsrechtlichen Grundsätzen vereinbaren können, auch berufsrechtlich zulässig ist. Wengleich ein Verstoß gegen Abrechnungsvorschriften nicht per se als berufsrechtswidrig anzusehen ist, können vorsätzlich fehlerhaft vorgenommene oder offensichtlich außer halb jeder vertretbaren rechtlichen Meinung liegende Abrechnungspraktiken als Berufspflichtverstoß geahndet werden - so das Landesberufsgericht NRW in seinem Beschluss vom 25.11.2015 (Az. 6t E441/13.T). Leider haben die Gerichte, die sich bislang mit der berufsrechtlichen Vereinbarkeit von Honorarvorschüssen befassen mussten, es bislang vermieden, generalisierende Aussagen zur (Un-)Zulässigkeit von Vorschüssen zu treffen, sodass ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit verbleibt.

Nicht erlaubt: Vorschuss bei medizinisch notwendiger Behandlung

Einigkeit besteht zumindest darüber, dass ein Arzt eine medizinisch notwendige Behandlung nicht von einer Vorschusszahlung abhängig machen darf (Landesberufsgericht NRW, Urteil vom 07.11.2007, Az. 6t A3788/05.T]. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass Ärzte Vorschüsse nur für medizinisch nicht zwingend indizierte Leistungen (z. B. kosmetische Operationen, Reiseimpfungen) verlangen können. Diese Auffassung übersieht allerdings, dass ein Arzt nach den Berufsordnungen der Landesärztekammern berechtigt ist, eine medizinisch notwendige Behandlung gänzlich abzulehnen, sofern nicht die Behandlung eines Notfalls im Raum steht (vgl. § 7 Abs. 2 der Musterberufsordnung für Ärzte). Wenn es dem Arzt somit berufsrechtlich freisteht, ob er eine aufschiebbare Behandlung vornimmt oder nicht, muss es ihm erst recht erlaubt sein, mit der Behandlung erst zu beginnen, wenn ihm der Patient einen Teil des voraussichtlichen Honorars im Wege eines Vorschusses zahlt. Denn die Vorschusszahlung ist für den Patienten weniger einschneidend als eine Behandlungsverweigerung.

Nicht erlaubt: Vorauszahlung der gesamten Kosten

Berufsrechtswidrig soll es nach Auffassung des Landesberufsgerichts NRW (Beschluss vom 25.11.2015, Az. 6t EM1/13.T) außerdem sein, wenn ein Arzt sich die gesamten Behandlungskosten im Voraus bezahlen lässt. Im zugrunde liegenden Fall hatte der behandelnde Arzt für plastische Chirurgie allerdings von vornherein nicht beabsichtigt, der Patientin eine Rechnung nach abgeschlossener Behandlung zu stellen; die Vorschussberechnung entsprach im Übrigen nicht den inhaltlichen Vorgaben des §12 Abs. 2GOÄ.

Ob ein Berufsrechtsverstoß vorliegt, wenn der Arzt die gesamten erwarteten Behandlungskosten als Vorschuss nimmt und gleichzeitig eine GOÄ-konforme Schlussrechnung stellt, ist damit nicht gesagt; insbesondere bei Kleinstbeträgen, deren Durchsetzung in der Regel unwirtschaftlich ist, kann für den Arzt im Einzelfall ein berechtigtes Interesse bestehen, das gesamte voraussichtliche Honorar im Wege eines Vorschusses zu verlangen.

HINWEIS: Solange gesetzliche Vorgaben zur Vereinbarung von Gebührenvorschüssen fehlen und sich die Berufsgerichte hierzu nicht eindeutig äußern, sollten sich Ärzte zur Vermeidung von berufsrechtlichen Sanktionen an folgenden Leitlinien orientieren, wenn sie von Patienten Vorschüsse verlangen möchten:

- Vorschüsse sollten nur für medizinisch nicht notwendige Behandlungen genommen werden. In keinem Fall darf eine Notfallbehandlung von einer Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.
- Sofern im Ausnahmefall ein Vorschuss für eine medizinisch notwendige, jedoch aufschiebbare Behandlung erhoben wird, sollte der Arzt zumindest ein begründetes Interesse geltend machen (Wohnsitz des Patienten im Ausland schlechte Zahlungsmoral in der Vergangenheit o. Ä.).

- Als Vorschuss sollte lediglich eine pauschale Anzahlung verlangt werden, die betragsmäßig hinter den erwarteten Behandlungskosten zurückbleibt. Werden ausnahmsweise die gesamten voraussichtlichen Behandlungskosten als Vorschuss gefordert, sollte die Vorschussvereinbarung zumindest die Pflichtangaben des §12 Abs.2 GOÄ enthalten.
- Der Vorschuss sollte mit dem Patienten schriftlich vereinbart werden, um dessen Einverständnis zu dokumentieren.
- Nach abgeschlossener Behandlung ist in jedem Fall eine den Anforderungen des §12 Abs. 2 GOÄ genügende Rechnung zu erstellen, die den erhaltenen Vorschuss ausweist. Der Vorschuss ist mit dem Honorar zu verrechnen; etwaige Überschüsse sind an den Patienten auszuführen.